

Die Versicherungen des Eifelvereins¹



Vertragspartner



Für alle Mitglieder im Eifelverein (kostenlos):

- ▶ Allgemeine Haftpflichtversicherung
- ▶ Allgemeine Unfallversicherung

Für alle Anbieter (nicht Teilnehmer) von Ferienwanderangeboten (kostenlos):

- ▶ Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung mit Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

I. Allgemeine Haftpflichtversicherung

Versichert sind Schäden, die das Mitglied einer anderen Person ohne Absicht zufügt.

Welche Deckungssummen?

- ▶ Personenschäden: 3.000.000 €
- ▶ Sachschäden: 3.000.000 €
- ▶ Vermögensschäden: 100.000 €²

Wer ist die „andere Person“?: Jeder Dritte:

- ▶ Mitglied
- ▶ Nicht-Mitglied (z. B. Gast)

Grundsätzlich gilt das Prinzip der sog. Subsidiarität. Dies besagt, dass die Vereinshaftpflichtversicherung nur dann für einen Schaden aufkommt, wenn sonst keine andere Haftpflichtversicherung den betreffenden Schaden reguliert. Besonders bei Schäden von Mitgliedern untereinander prüft die Vereinshaftpflichtversicherung, ob hier nicht die eigene, private Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden muss.

Was ist versichert?

- ▶ Organisation und Teilnahme an satzungsgemäßen, nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen, auch im Ausland, wie:
 - Mitgliederversammlungen
 - Vorstands- und Ausschusssitzungen
 - Schulungen und Lehrgänge
 - Wanderungen jeglicher Art
- ▶ Aktivitäten des Naturschutzes
 - der Kulturpflege
 - der Jugendarbeit
 - des Wegewesens
 - der Werbung
 - der internationalen Zusammenarbeit

▶ Jubiläumsfeiern

▶ Teilnahme an Veranstaltungen

- des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine,
- der Europäischen Vereinigung für Eifel und Ardennen,
- der DWJ-Landesverbände NRW und RLP.

Als nicht der Öffentlichkeit zugänglich gelten alle Veranstaltungen, an denen neben den Vereinsmitgliedern selbst teilnehmen nur:

- Familienangehörige der Mitglieder,
- Personen, die zum Freundes- und Bekanntenkreis der Mitglieder gehören,
- fremde Vereine und deren Mitglieder.

Besondere Regelungen:

1. Ebenfalls unter den Haftpflichtversicherungsschutz fallen folgende öffentliche Veranstaltungen, sofern diese in der Summe nicht mehr als 1.000 Personen (Teilnehmer und Besucher) pro Jahr überschreiten:
 - 10 Jubiläumsfeiern mit Rahmenprogramm pro Jahr

Darüber hinaus gehende öffentliche Veranstaltungen wie z. B. Martinszüge, Mundartvorlesungen, Weihnachtsmärkte etc. sind nicht versichert. Diese sind über eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abzusichern.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Mitglieder untereinander und sämtlicher für den Versicherungsnehmer (Eifelverein) tätige Personen, soweit es sich nicht um gewerbliche oder selbständige Tätigkeiten handelt. => Helfer befreundeter Vereine sind beim Eifelverein haftpflichtversichert. Anmerkung: Bühnenauftritte von Gruppen sind nicht versichert!

Fazit: Gegenseitige Ansprüche der o.g. Personen sind versichert, sofern ein Verschulden vorliegt!

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen dienen, wie z. B. Wanderhütten, Bänke, Treppenstufen in der Natur, Stege etc.
4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht, resultierend aus dem Unterhalt von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung von

1 Diese Ausarbeitung dient lediglich zur Information und bedingt keinen Rechtsanspruch. Im Schadensfall prüft die AXA, ob ein Anspruch auf Regulierung besteht.

2 Resultiert aus der Beschädigung einer Person/Sache ein finanzieller Nachteil (z.B. Verdienstausschlag), so wird dieser erstattet.

satzungsgemäßen Veranstaltungen dienen, so z.B. Schutzhütten, Bänke, Tische, Stege, Treppen in der Natur etc.

Die Punkte 3 und 4 dokumentieren, dass die Risiken, die durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen von satzungsgemäßen Veranstaltungen entstehen, haftpflichtversichert sind.

Dies entbindet jedoch den Versicherungsnehmer nicht, von seiner Sorgfaltspflicht Gebrauch zu machen und die betreffenden Grundstücke und Bauwerke (sog. Kunstbauten, von denen atypische Gefahren ausgehen können) nachweislich in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.³

5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Pate und Bauherr bis zu einer Bausumme je Bauvorhaben von 25.565,- € (während der Paten/-Bauphase)

6. Versichert sind auch Schäden an gemieteten und geliehenen Sachen bis zu 1.500,- € bei SB von 100,- € pro Schaden.

Wegepatenschutz

Die Wegepaten/innen des Eifelvereins sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrag des Eifelvereins unfall- und haftpflichtversichert.

Was ist nicht versichert?

- ▶ Eigenschaden (im persönl. Besitz)
- ▶ Absichtlich verursachter Schaden
- ▶ Schäden, die aus Verträgen resultieren wie z.B. Reisevertrag
- ▶ Schäden, die sich aus typischen Gefahren in Wald und Flur ergeben können, z.B. Stolperfallen aus Wurzeln, abbrechende Äste, glitschige Stellen bei Regenwetter etc.
- ▶ Schäden, die aus dem Betrieb von Kfz resultieren. Solche Unfallschäden reguliert die Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters. Hierüber werden auch Personen- und Sachschäden von Insassen abgewickelt.

Ist der Fahrer Mitglied im Eifelverein und erleidet er bei dem Unfall einen Personenschaden, so wird dieser aus der Unfallversicherung des Eifelvereins gedeckt.

Eine Insassen-Unfallversicherung ist nur dann erforderlich, wenn man sich vor Schäden durch den Betrieb von Kfz absichern will, für die niemand haftbar gemacht werden kann. Dies ist z.B. der Fall bei Unfällen durch höhere Gewalt oder durch Verursacher, die keine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben!

II. Allgemeine Unfallversicherung

Versichert sind Unfallschäden, die dem Mitglied während einer Tätigkeit im Rahmen der Vereinssatzung, auch im Ausland (z.B. Ferienwanderung), zustoßen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Ge-

lenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder und Kapselfn gezerzt oder zerrissen werden.

Herzinfarkt und Kreislaufkollaps zählen nicht als Unfall!

Welche Deckungssummen?

Für Personen bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres:

- ▶ 8.000,- € für den Todesfall
- ▶ 40.000,- € für den Invaliditätsfall
- ▶ 5.000,- € für den Bergungsfall

Eine Leistung aus der Invaliditätssumme erfolgt erst ab einem Invaliditätsgrad von über 20 %.

Beispiel:

Bei einer Wanderung verletzt sich ein Vereinsmitglied so stark am Bein, dass dieses auf Dauer nicht mehr belastbar ist. Sollte dieser Fall eintreten, so ist der Invaliditätsgrad von bis zu 70 % erreicht. Dann erfolgt eine Zahlung bis zu 28.000,- €.

Vorschäden sind bei der Haftungsprüfung durch die Versicherung anzugeben. Ab dem 65. Lebensjahr wird der Schadenersatz – wie üblich – in Form einer Rente ausgezahlt.

Weitere Versicherungsleistungen bei Invalidität, z.B.

- beim Verlust eines Auges: bis zu 50%
- beim Verlust des Gehörs auf einem Ohr bis zu 30%

Darüber hinaus ist das Wegerisiko (nicht nur die Teilnahme, auch die An- und Abreise) versichert, d.h. alle Fahrten mit zugelassenen Kfz von und zu satzungsgemäßen Veranstaltungen des Eifelvereins unterliegen dem Unfallversicherungsschutz!

Der Versicherungsschutz entfällt wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

III. Versicherungen für Ferienwanderungen

III a) Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung/ Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Wer braucht diese Versicherung?

Jeder, der eine Pauschalreise anbietet bzw. veranstaltet.

Was ist eine Pauschalreise?

Bietet ein Mitglied bzw. Ortsgruppe eine Ferienwanderung an, die mindestens aus zwei Leistungen im Verbund mit einem Pauschalpreis besteht und länger als 24 Stunden dauert, so handelt es sich um eine Pauschalreise.

Wer eine Pauschalreise anbietet, ist im Sinne von § 651 BGB Reiseveranstalter und unterwirft sich damit allen Pflichten des Reisevertragsgesetzes. Der Reiseveranstalter haftet für alle Fehler bzw. Mängel und damit verbundenen Vermögens-, Sach- und Personenschäden einer Ferienwanderung.

Welche Deckungssummen?

- ▶ Personenschäden: 15.000.000,- €
- ▶ Sachschäden: 1.500.000,- €
- ▶ Vermögensschäden: 100.000,- €

3 In diesem Zusammenhang sei auf den Leitfaden „Verkehrssicherungspflicht an Wanderwegen - Wer haftet im Schadensfall?“ verwiesen, der unter „www.eifelverein“, Rubrik „Vereinsinfos“ abrufbar ist. Dort wird die allgemeine Empfehlung ausgesprochen, möglichst nicht in Eigenregie Kunstbauten in Wald und Flur zu setzen.

Verfahren:

- Teilnehmerlisten bei Hauptgeschäftsstelle anfordern, ausfüllen und zurücksenden

Was ist versichert?

Sach- und Personenschäden resultieren aus Unfällen von Reiseteilnehmern, für die der Reiseveranstalter (z. B. Ortsgruppe) die Verantwortung trägt.

Typische Vermögensschäden für den Veranstalter (Ortsgruppen) sind die Zahlung von Stornokosten an die Leistungsträger wegen Absage der kompletten Reise aufgrund Ausfall des Wanderführers, Entschädigungen an die Teilnehmer infolge Vereitelung oder erheblicher Beeinträchtigungen der Reise (entgangene Urlaubsfreude) oder Verdienstauffälle von Teilnehmern infolge nicht rechtzeitiger Rückkehr von der Reise.

Achtung!

Stornokosten infolge des Nichterscheins von Teilnehmern sind nicht dem Reiseveranstalter anzulasten, weil er dies nicht zu verantworten hat, sondern den betreffenden Personen selbst. Deshalb übernimmt die Reiseveranstaltungs-Haftpflichtversicherung des Eifelvereins hier keine Schäden.

Es wird folgendes empfohlen:

Jeder Teilnehmer soll eine eigene Reiserücktritts-Versicherung abschließen.

Der Reiseveranstalter, hier Wanderführer bzw. Ortsgruppe, soll im Ausschreibungstext mit den Teilnehmern vereinbaren, dass eine angemessene Vorauszahlung auf den Reisepreis als Sicherheit für die Zahlung von Stornokosten infolge der Reiseabsage durch das Verschulden der Teilnehmer zu leisten und im Schadensfall dafür zu verwenden ist.

Weitere Haftungsverpflichtungen:

Der Reiseveranstalter haftet grundsätzlich auch für ein Verschulden seiner Leistungsträger, die im vorliegenden Falle seine Erfüllungsgehilfen sind. Bei solchen Schäden, die z. B. aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eines Leistungsträgers resultieren, muss der Reiseveranstalter die Beweislast dafür tragen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Reiseveranstalter haftet auch für unrichtige Leistungsbeschreibungen in Prospekten, nachlässige Auswahl der Leistungsträger oder für fehlerhafte Organisation und Reservierung von Reiseleistungen.

Teilnahme auf eigene Gefahr gilt nicht!

Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Vereinbarung zwischen Vermittler und Reiseveranstalter ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 651 I BGB alle Vertragskonstruktionen, die auf eine Umgehung der gesetzlichen Regelungen abzielen, wie z. B. Teilnahme auf eigene Gefahr oder Verzicht auf jegliche Regressforderungen, nicht zulässig sind!

III b) Insolvenz-Versicherung

Achtung: Diese Versicherung kann nicht zentral vom Hauptverein für seine Ortsgruppen angeboten, sondern muss von jeder Ortsgruppe selbst abgeschlossen werden!

Gesetzlich vorgeschrieben!

Gemäß § 651 k I BGB unterliegt der Reiseveranstalter der Insolvenzsicherungspflicht; d. h. er muss sicherstellen, dass er im Falle seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit dem Reisenden seinen gezahlten Reisepreis und die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstatten muss.

Eine Absicherung dieser Pflicht erfolgt i. d. R. über eine entsprechende Versicherung.

Wer braucht diese Versicherung?

Jeder, der mehr als zwei Pauschalreisen pro Jahr anbietet bzw. veranstaltet

Welche Fahrten entfallen?

Nach § 651 k VI BGB sind folgende Reiseveranstalter von der Insolvenzsicherungspflicht befreit:

1. Reiseveranstalter, die Reisen von bis zu 24 Std. ohne Übernachtung und bis zu 77,- € pro Teilnehmer anbieten. Damit sind i. d. R. alle Tagesfahrten ausgenommen.
2. Reiseveranstalter, die Reisen gelegentlich, d. h. max. zwei Reisen pro Jahr, und ohne Absicht auf Gewinnerzielung durchführen

Bußgeld droht!

Bei Verletzung der Insolvenzsicherungspflicht droht dem Reiseveranstalter nach § 147 b GewO ein Bußgeld und der Reisende hat das Recht zur fristlosen Kündigung der Reise.